

Satzung

über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts

Die Gemeinde Gössenheim erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 25. Januar 1952 in der derzeit gültigen Fassung (BayBS I S. 461) folgende

Satzung

§ 1

Verleihordnung für Ehrungen

Die Gemeinde Gössenheim ehrt ihre Bürgerinnen und Bürger sowie andere Persönlichkeiten durch

- a) Verleihung des Ehrenbürgerrechts,
- b) Benennung von Straßen und Plätzen sowie öffentlichen Gebäuden nach dem zu Ehrenden.

§ 2

Verleihung des Ehrenbürgerrechts

(1) Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, welche die Gemeinde lebenden Personen zu Teil werden lassen kann.

Eine Verleihung ist nur möglich, wenn sich der zu Ehrende durch selbstloses öffentliches Wirken und hervorragende Leistungen um die Gemeinde besonders verdient gemacht hat.

Verdienste des Auszuzeichnenden müssen dem Gemeinwohl und dem Ansehen der Gemeinde zu Gute gekommen sein.

Der Beschluss zum Ehrenbürgerrecht erfolgt nichtöffentlich; er bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

(2) Das Ehrenbürgerrecht wird in einer öffentlichen Sitzung des Gemeinderates durch den Bürgermeister verliehen.

Die Verleihung erfolgt durch Aushändigung einer Ehrenbürgerurkunde.

(3) Der Ehrenbürger ist zu allen besonderen Veranstaltungen der Gemeinde einzuladen.

(4) Das Ehrenbürgerrecht kann wegen unwürdigen Verhaltens des Ehrenbürgers vom Gemeinderat widerrufen werden; der nichtöffentliche Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

§ 3

Benennung von Straßen und Plätzen sowie öffentlichen Gebäuden nach Bürgern

(1) Die Gemeinde kann Straßen und Plätze sowie öffentliche Gebäude nach verdienten Bürgern benennen. Auf diese Weise werden grundsätzlich nur bereits Verstorbene geehrt.

(2) Eine öffentliche Straße oder ein öffentlicher Platz sowie ein öffentliches Gebäude erhält nur dann den Namen eines verdienten Bürgers, wenn dieser Bürger, würde er noch leben, die Voraussetzungen für die Verleihung des Ehrenbürgerrechts erfüllen würde.

(3) Die nach Bürgern benannten Straßen, Plätze oder öffentliche Gebäude können durch Gemeinderatsbeschluss umbenannt werden, wenn Tatsachen offenkundig werden, die eine Ehrung der betreffenden Bürger nach neuerlicher Prüfung nicht mehr rechtfertigen.

§ 4

Vorschlagsrecht für Ehrungen

(1) Der Bürgermeister und die Gemeinderäte können Persönlichkeiten vorschlagen, die mit einer in der Verleihordnung für Ehrungen vorgesehenen Auszeichnung bedacht werden sollen.

(2) Vorschläge für Ehrungen können auch von Einwohnern der Gemeinde eingereicht werden; die Vorschläge sind ausführlich zu begründen.

§ 5

Entscheidungsrecht über vorgeschlagene Ehrungen

Das Ehrenbürgerrecht kann nur auf Grund eines Gemeinderatsbeschlusses verliehen werden. Ebenso ist für die Benennung von Straßen und Plätzen sowie öffentlichen Gebäuden nach den zu Ehrenden ein Beschluss des Gemeinderates erforderlich.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Gemünden a. Main in Kraft.

Gössenheim, den 13.02.2014

(Siegel)

Theo Gärtner

1. Bürgermeister